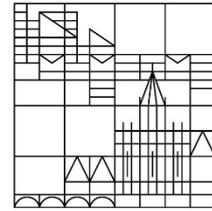


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 7/2024

**Neufassung der Brandschutzordnung
der Universität Konstanz**

Vom 20. Februar 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Brandschutzordnung der Universität Konstanz

vom 20. Februar 2024

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs wird auf Grundlage von § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), die nachfolgende Neufassung der Brandschutzordnung der Universität Konstanz durch die Rektorin mit Zustimmung des Rektorats vom 29. November 2023 und des Personalrats, soweit Mitbestimmungsrechte bestehen, vom 15. Februar 2024 erlassen:

Brandschutzordnung der Universität Konstanz nach DIN 14096

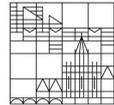
Teil B





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Präambel	3
1.2 Geltungsbereich, Personenkreis	3
1.3 Unterweisung und Bekanntmachung.....	3
1.4 Inkrafttreten	3
1.5 Darstellung des Aushangs (Brandschutzordnung Teil A).....	4
2. Brandverhütung.....	5
2.1 Rauchen / offenes Feuer	5
2.2 Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten)	5
2.3 Elektrische Betriebsmittel und Anlagen	6
2.4 Umgang mit brennbaren Stoffen innerhalb von Gebäuden (z.B. in Laboren, Werkstätten, Technikräumen)	6
2.5 Lagerung brennbarer Abfälle.....	9
2.6 Umgang und mit Lithium-Ionen-Akkus	9
2.7 Meldung von Brandschutzmängeln und Verstößen.....	10
2.8 Grillen auf dem Universitätsgelände.....	10
2.9 Verwendung von Mikrowellen mit Grill-Funktion und mobile Herdplatten	11
3. Brand- und Rauchausbreitung	11
4. Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze.....	12
5. Melde- und Löscheinrichtungen	13
6. Verhalten im Brandfall / Notfall.....	14
7. Brand melden	16
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten	17
9. In Sicherheit bringen	18
10. Löschversuch unternehmen	19
11. Besondere und ergänzende Regeln.....	21
11.1 Löschanlagen	21
11.2 Besondere Regelungen für den Hochschulsport.....	22
11.3 Besondere Regelungen für Großveranstaltungen.....	22
Anlage 1 Lage der Sammelplätze.....	23



1. Einleitung

1.1 Präambel

Die Universität Konstanz ist eine Einrichtung, in der Menschen unterschiedlichster ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft sowie in verschiedensten Funktionen zusammenkommen und miteinander lernen und arbeiten. Alle Universitätsmitglieder und -angehörigen sowie auch Gäste pflegen eine Kultur des wertschätzenden und rücksichtsvollen Umgangs. Diese Brandschutzordnung legt verbindliche Verhaltensregeln fest um Brände zu verhindern sowie für das richtige Verhalten im Brandfall.

1.2 Geltungsbereich, Personenkreis

Die Brandschutzordnung gilt neben der Hausordnung und ergänzt diese. Sie besteht aus 3 Teilen - A, B und C. Teil A ist der Aushang *Verhalten im Brandfall*. Teil B (dieser Teil) gilt für alle Personen (*Beschäftigte, Studierende, Gäste, Fremdfirmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter*) die sich zeitweilig oder dauerhaft auf dem Campus der Universität oder in den Gebäuden der Außenstelle (Limnologie, Sporthalle, Wassersportgelände, Uni-Strand, Haus X5 am Sonnenbühl, Botanischer Garten und Heizwerk, Bischofsvilla) aufhalten. Teil C gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben und ist als gesondertes Dokument vorhanden.

1.3 Unterweisung und Bekanntmachung

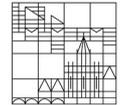
Die jeweiligen Vorgesetzten der Arbeitsgruppen in den Wissenschaftsbereichen sowie die Personen mit Leitungsfunktion in den Abteilungen, Stabsstellen und Einrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten gleichermaßen) sind für die regelmäßige Unterweisung (mindestens einmal jährlich) der ihnen jeweils zugeordneten Beschäftigten und Studierenden über die Inhalte dieser Brandschutzordnung verantwortlich. Gästen und Fremdfirmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen die erforderlichen Inhalte über die zuständigen Stellen bekannt gegeben werden.

Für einzelne Bereiche können auf Grund der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich sein und in ergänzenden Anweisungen durch die jeweiligen Verantwortlichen festgelegt werden.

Die Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten bekannt zu machen. Sie ist im Intranet auf den Seiten der Arbeitssicherheit und unter der zentralen Universitätswebsite der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität verfügbar. Eine englische Fassung wird bereitgestellt.

1.4 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Konstanz“ in Kraft und ersetzt die bisherige Brandschutzordnung vom Februar 2016.

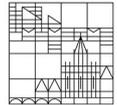


1.5 Darstellung des Aushangs (Brandschutzordnung Teil A)

Verhalten im Brandfall / In case of fire

Ruhe bewahren! / Keep calm!

Brand melden	Report the fire
<p>Brandmelder betätigen und Uni-Notruf: 2222</p> <p>Wo ist etwas passiert? Was ist passiert? Wie viele sind verletzt? Welche Art von Verletzungen / Erkrankungen? Warten auf Rückfragen!</p>	<p>Activate the fire alarm and Uni-emergency number: 2222</p> <p>Where is the exact location? What are the details? How many persons are injured? Which sort of injury / illness? Wait for further questions!</p>
<p>In Sicherheit bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Warne gefährdete Personen ▪ Gefährdete Personen mitnehmen (Behinderte, Rollstuhlfahrer etc.) ▪ Fenster und Türen schließen ▪ Gekennzeichneten Rettungswegen folgen ▪ Aufzug nicht benutzen ▪ Anweisungen beachten ▪ Sammelplatz aufsuchen 	<p>Go to safety</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Warn endangered persons ▪ Take along helpless people (handicapped person etc.) ▪ Close windows and doors ▪ Follow signposted escape routes ▪ Do not use elevator ▪ Follow instructions ▪ Go to the assembly point
Löschversuch unternehmen	Extinguish fire
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerlöscher, zur Brandbekämpfung benutzen ▪ Gefährden Sie sich nicht selbst 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Use portable fire extinguishers ▪ Do not endanger yourself



2. Brandverhütung

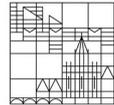
Oberstes Ziel ist es Brände zu verhindern, daher sind alle Personen, welche sich auf dem Campus und den Außenbereichen der Universität Konstanz aufhalten, dazu aufgefordert, bei der Verhinderung von Bränden aktiv mitzuwirken.

2.1 Rauchen / offenes Feuer

- Das Rauchen ist ausschließlich außerhalb der Gebäude erlaubt! Darüber hinaus sind im Außenbereich Rauchfreie Zonen eingerichtet, in denen das Rauchen nicht erlaubt ist.
- Der Umgang mit offenem Feuer – dazu zählen beispielsweise auch Feuerwerkskörper und Kerzen - ist auf dem Universitätsgelände generell verboten, außer es dient der Erfüllung einer Arbeitsaufgabe (Ausnahme siehe B 2.8). In diesem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen und der Arbeitsplatz so eingerichtet sein, dass sich dort nichts ungewollt entzündet.
- Abfallbehälter dürfen nicht als Aschenbecher verwendet werden.

2.2 Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten)

- Als feuergefährliche Arbeiten (auch Heißarbeiten), werden Tätigkeiten bezeichnet, bei denen mit Hilfe von offenen Flammen oder großer Hitze Materialien bearbeitet werden, oder bei denen offene Flammen, Hitze oder Funken durch die Art der Bearbeitung entstehen. Dazu zählen insbesondere Schweißen, Hart- und Weichlöten, Trennschleifen (Flexen), Brennschneiden, Aufschumpfen von Folien, Abflamarbeiten zum Verkleben von Dacheindeckungen, usw.
- Feuergefährliche Arbeiten innerhalb der Gebäude und im Außenbereich am Gebäude (z.B. Dach- und Fassadenarbeiten) sind ohne vorherige schriftliche Erlaubnis nicht gestattet. Ausnahme bilden für solche Tätigkeiten fest eingerichtete und abgesicherte Arbeitsplätze. Genehmigungen für feuergefährliche Arbeiten (Feuererlaubnisschein) müssen vor Beginn der Tätigkeiten im i-Punkt (Leitwarte im Gebäude A) beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist die persönliche Rücksprache zwischen einer vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Person und einer berechtigten Person der Universität (nachfolgend benannt).
- Damit Brandmelder nicht versehentlich ausgelöst werden, müssen diese vor Beginn von Tätigkeiten, welche Stäube, Dämpfe, Rauche oder Nebel erzeugen, in Revision geschaltet werden. Hierfür muss im i-Punkt ein Brandmelder-Revisionsantrag ebenfalls durch die berechtigten Personen (nachfolgend benannt) genehmigt werden.
- Berechtigte Personen der Universität sind:
 - Sicherheitsingenieure / Brandschutzbeauftragter
 - Leitung oder Stv. Leitung der Brandschutzgruppe
 - Leitung oder Stv. Leitung FM



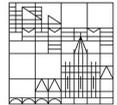
2.3 Elektrische Betriebsmittel und Anlagen

- Sie dürfen ausschließlich solche Geräte verwenden, die den einschlägigen Normen entsprechen (VDE, CE) und regelmäßig geprüft worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Geräte, die an die Universität mitgebracht werden (z.B. Kaffeemaschinen, Elektrokoher, Schreibtischlampen etc.).
- Elektrische Geräte mit Mängeln dürfen unter keinen Umständen in Betrieb genommen werden, bzw. sind außer Betrieb zu setzen. Eine Weiterbenutzung muss zuverlässig verhindert werden, bis das defekte Gerät instandgesetzt und geprüft wurde.
- Nicht mehr benötigte Geräte müssen ausgeschaltet werden. Im Idealfall ziehen Sie zusätzlich den Netzstecker.
- Installieren oder reparieren Sie keine elektrischen Anlagen und Geräte selbst (außer Netzstecker einstecken). Dies dürfen ausschließlich Elektrofachkräfte.
- Achten Sie darauf, dass Lüftungsöffnungen von elektrischen Geräten nicht verdeckt sind und frei von Staubablagerungen. Dies vermeidet Überhitzung und schlimmstenfalls die Entstehung eines Brandes.
- Betreiben Sie Anlagen und elektrische Betriebsmittel stets bestimmungsgemäß, d.h. nach Bedienungsanleitung, bzw. Betriebsanweisung.
- Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinandergeschaltet werden. Verwenden Sie stattdessen ein ausreichend langes Verlängerungskabel.
- Mehrfachsteckdosen müssen so installiert sein, dass diese frei von schädigenden Einflüssen und für die wiederkehrende Prüfung leicht zugänglich sind.
- Positionieren Sie keine Steckdosenleisten auf dem Fußboden

2.4 Umgang mit brennbaren Stoffen innerhalb von Gebäuden (z.B. in Laboren, Werkstätten, Technikräumen)

2.4.1 Brennbare Flüssigkeiten

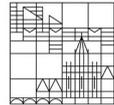
- Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen generell nicht in Durchgängen oder Durchfahrten, in Treppenträumen, in Fluren, auf Dächern oder in Arbeitsräumen gelagert werden. Insbesondere dürfen diese dort nicht auf dem Boden abgestellt werden.
- Am Arbeitsplatz sind brennbare Flüssigkeiten auf das notwendige Minimum (maximal Tages- oder Schichtbedarf, in der Regel 1 Liter) zu begrenzen. Brennbare Flüssigkeiten, die nicht mehr am Arbeitsplatz benötigt werden, sind in entsprechenden Sicherheitschränken oder in speziellen Lagerräumen zu lagern.
- Spritzrohre von Kunststoffspritzflaschen sind mit der zugehörigen Kappe abzudecken. Diese dürfen nicht in der Nähe von beheizbaren Geräten (z.B. Magnetheizrührer) abgestellt werden.



- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur dann in Kühlschränken / Kühltruhen gelagert werden, wenn diese explosionsgeschützt sind oder Zündquellen wie Beleuchtung oder Thermostatschalter im Innenraum entfernt sind. Die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten geeigneten Kühlschränke müssen zudem den Hinweis „Nur Innenraum frei von Zündquellen“ tragen.
- Generell müssen Zusammenlagerungsverbote bei Gefahrstoffen beachtet werden.
- Beim Verschütten oder Austreten von kleineren Mengen entzündbarer Flüssigkeiten, sind sofort alle Zündquellen in der näheren Umgebung zu beseitigen und die Flüssigkeit muss anschließend mit geeignetem Bindemittel gebunden werden um die Verdampfung weitestgehend zu reduzieren. Der Vorfall ist an den Brandschutzbeauftragte zu melden.
- Für Ab- und Umfülltätigkeiten sind, wenn möglich Sicherheitskannen zu verwenden. Diese sind nach Gebrauch in Gefahrstoff-Sicherheitsschränken zu lagern.
- Mit Gefahrstoffen kontaminierte Chemikalienbinder sind in verschlossenen Kunststoffbehältern über das Sonderabfalllager zu entsorgen.
- Kraftstoffvorräte sind außerhalb von Gebäuden an gesicherten Stellen zu lagern.
- In Kleingaragen bis 100m² dürfen bis zu 20 Liter Benzin und bis zu 200 Liter Diesel in bruchsicheren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind dicht geschlossen zu halten. In größeren Garagen ist eine Lagerung generell untersagt.
- Beschädigte Behälter sind unverzüglich über den i-Punkt an den Brandschutzbeauftragten zu melden.

2.4.2 Brennbare Metalle

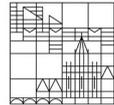
- Alkali- und Erdalkalimetallen (z.B. zur Trocknung von Lösemitteln) sind als Stäube oder feine Späne leicht entzündbar. Hierfür müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in der Nähe bereitstehen (Löschsandschütten mit trockenem Sand, Pulverlöscher der Brandklasse D)
- Personen, die mit diesen Stoffen arbeiten, müssen über die Gefahren durch Metallbrände und in der Verwendung von geeigneten Löschmitteln unterwiesen sein.



2.4.3 Brennbare und explosionsfähige Gase und Druckgasbehälter

- Gasflaschen, Gaskartuschen und Sprühdosen unterliegen der Gefahrstoffverordnung. Sie stellen im Brandfall wegen der Berstgefahr ein besonders hohes Gefahrenpotential dar.
- Gasflaschen dürfen nur in Druckgasflaschenschränken (F 90) oder in Gasflaschenlagern gelagert werden. Flüssiggasflaschen dürfen nie unterhalb der Erdgleiche gelagert werden.
- Nach Arbeitsende müssen Gasflaschen in einem zugelassenen Flaschenlager oder einem Gasflaschenschrank aufbewahrt werden.
- Wird kein Gas entnommen muss das Hauptventil geschlossen, Druckminderer entfernt und die Ventilschutzkappe aufgeschraubt werden.
- Gasflaschen müssen stets im oberen Flaschendrittel gegen Umfallen gesichert werden, z.B. durch Anketten. In Bereichen mit Flurförderzeugen (z.B. Gabelstapler, Mitgängergeführte Elektro-Hubwägen, etc.) müssen die Gasflaschen zusätzlich gegen Anfahren gesichert sein.
- Gasflaschen dürfen nur mit speziell dafür ausgelegten Transportwägen transportiert werden und müssen während dem Transport gegen Umfallen gesichert sein. Das Ventil muss durch eine Ventilschutzkappe geschützt sein.
- Räume, in denen Gasflaschen aufgestellt sind, müssen mit einem Warnzeichen nach ISO 7010 und ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
- Der Einsatz von Gasflaschen und Gaskartuschen mit Propan / Butan oder deren Gemische als Brenngas ist innerhalb von Versammlungsstätten einschließlich der Sporthalle / Gymnastikhalle / Zelten nicht erlaubt – auch nicht zum Kochen oder Grillen!
- Campinggaskartuschen und Sprühdosen müssen vor deren Entsorgung vollständig entleert werden und sind zu den Annahmezeiten an das Sonderabfalllager abzugeben.



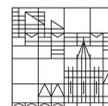


2.5 Lagerung brennbarer Abfälle

- Entsorgen Sie alle Abfälle, die generell eine Brandlast darstellen (z.B. Holzspäne, Holzstaub, Papier, Kartonagen, Textilien, Metallspäne und -stäube, etc.) regelmäßig, möglichst täglich.
- Entsorgen Sie Papierabfälle ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Fässern und Behältern (gelb oder grau) in den Fluren. Achten Sie darauf, dass sich die Deckel anschließend vollständig schließen lassen bzw. geschlossen sind. Eine offene Lagerung im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet.
- Bewahren Sie brennbare Abfälle wie Kartons, Styropor und anderes brennbares Verpackungsmaterial nicht in Ihrem Büro / an Ihrem Arbeitsplatz auf, sondern bringen Sie es direkt zum Abfallsammelplatz / Auspackraum (Raum M541).
- Entsorgen Sie selbstentzündliche Abfälle (z.B. ölgetränkte Lappen, gebrauchte und getrocknete Hydrierkatalysatoren, Alkalimetalle und ihre Hydride, etc.) in nicht brennbaren Behältern.
- Die Lagerung von brennbaren Stoffen wie z.B. Altkartonagen und Styropor direkt an Außenwänden der Gebäude ist untersagt. Halten Sie einen Mindestabstand von mind. 5 m zum Gebäude ein.

2.6 Umgang und mit Lithium-Ionen-Akkus

- Lithium-Ionen-Akkus können eine Brandgefahr darstellen, insbesondere dann, wenn diese beschädigt wurden. Akkus, die augenscheinliche Beschädigungen (Abplatzungen, Wölbungen, Verfärbungen) aufweisen, dürfen nicht mehr verwendet werden.
- Beschädigte Akkus müssen bis zu deren Entsorgung so gelagert werden, dass sich keine entzündbaren Gegenstände im Umkreis von 2,5 Metern befinden. Die Entsorgung ist mit dem Abfallbeauftragten (über das Sonderabfalllager) abzustimmen. Es wird empfohlen, solche Akkus außerhalb des Gebäudes in einem nicht brennbaren Behälter zu lagern.
- Akkus von privaten Geräten und Fahrzeugen dürfen nicht in den Gebäuden der Universität geladen werden. Ausnahme bilden Mobiltelefone.
- Akkus sollten nur dann geladen werden, wenn diese unter unmittelbarer Aufsicht von Personen stehen.
- Altbatterien sind im Auspackraum M541 in das grüne Fass einzuwerfen
- Hochenergiebatterien (z.B. Akkus aus Laptops, Mobiltelefonen, E-Bikes, Akkuschaubern, etc.) auf Lithium oder Nickel-Basis, sowie Batterien, die freie Flüssigkeiten enthalten, (z.B. Bleiakkus), dürfen nicht in das grüne Fass im Auspackraum M 541 geworfen werden. Diese sind auf der unteren Ablage des Tisches mit den grünen Fass abzulegen. Die Pole, sowie lose Kabel und Kabelenden sollten mit Klebeband abgeklebt werden.



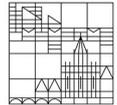
2.7 Meldung von Brandschutzmängeln und Verstößen

- Sollten Ihnen Mängel im Brandschutz und Verstöße gegen die Brandschutzaufgaben auffallen, melden Sie diese bitte schnellstmöglich an den i-Punkt (bzw. in der Sporthalle dem Hallenwart). Dies können beispielsweise Schäden an Rauch- und Brandschutztüren und an sonstigen Feuer-schutzabschlüssen oder fehlende oder außer Funktion gesetzte Notfalleinrichtungen sein.
- Der diensthabende Mitarbeiter oder die diensthabende Mitarbeiterin des i-Punktes setzt den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzbeauftragte sowie den Gebäudeverantwortlichen oder die Gebäudeverantwortliche von FM unmittelbar telefonisch in Kenntnis. Bei telefonischer Nichterreichbarkeit (z.B. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten) sind die Mängel per Mail den genannten Personen mitzuteilen.

2.8 Grillen auf dem Universitätsgelände

- Grillen ist an nachfolgend aufgeführten Plätzen der Universität grundsätzlich möglich. In Einzel-fällen kann das Grillen wegen ungünstiger Wetterbedingungen (z.B. Trockenheit) untersagt wer-den. Deshalb muss die Veranstaltung prinzipiell bei den unten genannten Abteilungen beantragt und durch diese im Einzelfall genehmigt werden. **Der oder die Brandschutzbeauftragte ist in jedem Fall durch die genehmigende Stelle vorab zu informieren.**

Gebäude	Genaue Lage	Vergabe / Genehmigung durch
Gebäude A	Innenhof (Nur Personalrat und Sonderveranstaltungen)	Facility Management
Gebäude B	Dachterrasse	Facility Management
Gebäude G	Rasenfläche vor G1	Facility Management
Gebäude L	Terrasse Ebene L6	Facility Management
Gebäude U	Rasenfläche zw. See und Außenbecken	Limnologie
Gebäude V	Dachterrasse	Facility Management
Gebäude W	Dachterrasse W6	Wissenschaftliche Werkstätten
Gebäude W	Innenhof	Wissenschaftliche Werkstätten
Sportanlagen Tennishütte, Wassersportgelände	Rechts von Tennishütte, Baumgruppe direkt am See	Hochschulsport beim Wassersportwart per schriftlichem Antrag

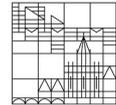


2.9 Verwendung von Mikrowellen mit Grill-Funktion und mobile Herdplatten

- Bei Mikrowellen mit Grill-Funktion darf die Backofen-Funktion nicht verwendet werden. Es besteht die Gefahr, dass entstehender Rauch durch verbrannte, verschmorte Lebensmittel die Brandmelder im Gebäude auslösen.
- Herdplatten dürfen zum Kochen nicht verwendet werden. Ausnahme Kinderhaus. Auf Herdplatten oder sonstigen Hitzeerzeugenden Oberflächen dürfen generell keine Gegenstände abgestellt / gelagert werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Schließen Sie im Brandfall Fenster und Türen, insbesondere im Verlauf von Fluchtwegen und zu Treppenhäuser. Türen auf keinen Fall abschließen.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen unter keinen Umständen unterkeilt, festgebunden oder zugestellt werden.
- Sollte sich eine Tür wegen eines technischen Defektes nicht mehr vollständig schließen oder öffnen lassen, melden Sie den Defekt an den i-Punkt.

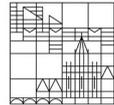


4. Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze

Wichtig!

Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Fluchtbalkone, Notausstiege sowie die Flächen vor Notausgängen und Aufstell-Flächen für die Feuerwehr) **dürfen nicht eingengt oder verstellt werden.**

- Flucht- und Rettungswege müssen generell von Brandlasten, insbesondere von elektrisch betriebenen Geräten, Gefahrstoffen, Druckgasflaschen, Papier, Kartons, Styroporabfällen, Polstermöbeln, Getränkeboxen, etc. **freigehalten werden!** 
- Informieren Sie sich regelmäßig über die Haupt- und Nebenfluchtwege aus dem Gebäude.
- Vorgesetzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege sowie das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Unterweisen Sie insbesondere Personen mit körperlichen Einschränkungen (z.B. Personen im Rollstuhl) über die barrierefreien Fluchtwege und stellen Sie sicher, dass diesen Personen im Brandfall aus dem Gebäude geholfen wird.
- Jedem Gebäude ist ein fester Sammelplatz zugeordnet. Der Fluchtweg endet dort. An diesem kontrollieren die Vorgesetzten oder deren Stellvertretungen oder Gruppenleitungen soweit möglich die Vollzähligkeit der Beschäftigten / Studierenden / Gäste. 
- Vermisste Personen sind an anwesende Personen mit gelben Funktions-Kennzeichnungswesten zu melden (in der Regel sind dies die Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer oder die Sicherheitsingenieure, bzw. nach dem Eintreffen direkt an die Feuerwehr).
- Den Anweisungen von Personen mit Funktions-Kennzeichnungswesten ist Folge zu leisten. Die Einsatzleitung der Feuerwehr gibt die betroffenen Gebäude nach ihrem Einsatz frei. Die Information zum Wiederbetreten des Gebäudes erfolgt am Sammelplatz durch die uni-internen berechtigten Personen (siehe Punkt 2.2).
- Die Zufahrtswege und Aufstellflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen zu jeder Zeit freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Gegenständen in Feuerwehrezufahrten ist verboten. Gleiches gilt vor Notausgängen. Abgestellte Fahrzeuge und Hindernisse werden ohne Ankündigung durch den Hausdienst und auf Kosten des Verursachers entfernt.



5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Bevor Sie Tätigkeiten mit Staub, Dampf, Nebel oder Rauchentwicklung ausführen müssen die automatischen Brandmelder in Revision genommen werden. Der Revisionsantrag ist im i-Punkt zu stellen. Eine Zustimmung der Sicherheitsingenieure oder der (stellvertretenden) Leitung der Brandschutzgruppe ist erforderlich.
- Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen (wie z.B. Notruf-Telefone und Handdruckmelder) sowie anderweitige Notfallausstattung wie z.B. Erste-Hilfe-Kästen und Defibrillatoren oder Leckage-Notfallsets müssen zu jederzeit an ihrem vorgesehenen Platz, frei zugänglich und gut sichtbar sein und dürfen nicht zugestellt oder verbaut werden.
- Notruf-Telefone befinden sich in vielen Fluren und in der Nähe von Treppen. Sie sind in den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen eingezeichnet. Über diese können Sie den Uni-Notruf über Tel.: 2222 rund um die Uhr erreichen.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden hält die Universität an gut erreichbaren **und** gut sichtbaren Stellen ausreichend **Handfeuerlöcher** bereit. Zusätzlich stehen - insbesondere in den naturwissenschaftlich / technisch genutzten Gebäuden an den zentral gelegenen Rettungsmittelzonen fahrbare Pulverlöcher, Löschdecken, sowie Löschsandschütten bereit.





6. Verhalten im Brandfall / Notfall

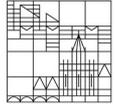
Verhalten im Brandfall In case of fire

Universität Konstanz

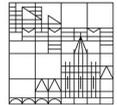
Ruhe bewahren! / Keep calm!

Brand melden	Report the fire
<p>Brandmelder betätigen und Uni-Notruf: 2222</p> <p>Wo ist etwas passiert? Was ist passiert? Wie viele sind verletzt? Welche Art von Verletzungen/ Bewusstlosigkeit? Warten auf Rückfragen!</p>	<p>Activate the fire alarm and Uni-emergency number: 2222</p> <p>What is the exact location? What are the details? How many persons are injured? What sort of injuries?/ Is anyone unconscious? Wait for further questions!</p>
<p>In Sicherheit bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Warnen gefährdete Personen ▪ Gefährdete Personen mitnehmen (Behinderte, Rollstuhlfahrer etc.) ▪ Fenster und Türen schließen ▪ Gekennzeichneten Rettungswegen folgen ▪ Aufzug nicht benutzen ▪ Anweisungen beachten ▪ Sammelplatz aufsuchen 	<p>Go to safety</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Warn endangered persons ▪ Take along helpless people (handicapped person etc.) ▪ Close windows and doors ▪ Follow signposted escape routes ▪ Do not use elevator ▪ Follow instructions ▪ Go to the assembly point
<p>Löschversuch unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerlöscher, zur Brandbekämpfung benutzen ▪ Gefährden Sie sich nicht selbst 	<p>Extinguish fire</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Use portable fire extinguishers ▪ Do not endanger yourself

- **Bewahren Sie Ruhe** und handeln Sie besonnen und begeben Sie sich aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich.
- Melden Sie jeden Brand, Rauchentwicklung, Explosion, Gefahrstoffaustritt, Betriebsunfall Gasgeruch, Wassereintritt, oder Schäden durch Naturereignis sowie mögliche Bedrohungslagen umgehend über den Uni-Notruf Tel. **2222**.
- Warnen Sie gefährdete Personen und helfen Sie ggfls. körperlich oder geistig beeinträchtigten Personen, sowie Kindern, Senioren oder ortunkundigen Personen beim Verlassen der Gebäude.



-
- Schalten Sie – sofern möglich - Gas- und Stromzufuhr ab. Nutzen Sie dazu z.B. die Not-Aus-Taster in den Laboren.
 - Schließen Sie Fenster und Türen, soweit dies gefahrlos möglich ist. Türen nicht abschließen!
 - Benutzen Sie keine Aufzüge.
 - Leisten Sie den Anordnungen der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer, der Brandschutzgruppe, der Sicherheitsingenieure und der Feuerwehr Folge! Diese Personen sind im Einsatzfall mit speziellen Funktionswesten oder Einsatzkleidung ausgestattet.



7. Brand melden

- **Melden Sie jedes Gefährliche Ereignis sofort!** Insbesondere Medizinische Notfälle, Unfälle mit Personenschaden, Brände, Rauchentwicklung, Gefahrstoffleckagen, Gasgeruch, Explosionen, Überschwemmung und Wassereintritt in Gebäuden, sowie Naturereignisse und Bedrohungslagen.
- Sollte es sich um einen Brand oder Rauchentwicklung **außerhalb der Gebäude** auf dem Campus handeln (z.B. Mülleimerbrand, Fahrzeugbrand, Vegetationsbrand), melden Sie den Brand telefonisch per Notruf an **112 und zusätzlich** über den Uni-Notruf 07531 / 88- **2222 an den i-Punkt**. Von allen öffentlich zugänglichen Telefonen auf dem Campus erreichen Sie den **Uni-Notruf** über Tel. **2222**.
- Wenn Sie einen Brand oder Rauchentwicklung **im Gebäude** bemerken melden Sie diesen über den nächstgelegenen Handfeuer-/Druckknopfmelder **bevor** Sie einen eigenen Löschversuch unternehmen.

- Am Handdruckmelder muss die Scheibe mit einem harten Gegenstand (Schlüssel, Smartphone, etc.) einschlagen und der Knopf tief eingedrückt werden. Dies alarmiert direkt die Feuerwehr **und** löst in diesem Gebäude den Räumungslarm aus. **Zusätzlich** ist der Brand immer an den Uni-Notruf Tel. **2222** zu melden.



- Wenn Sie einen Brand telefonisch melden (über 112 sowie an den i-Punkt), machen Sie bitte Ihre Angaben so präzise wie möglich nach dem folgenden einheitlichen Schema:

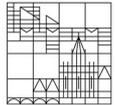
- **Wo ist der Notfallort?**

(Möglichst genaue Ortsangabe, z.B. „Universität Konstanz, Campus Giesberg, Gebäude L, Raum 1111“)



- **Was ist passiert?**
- **Wie viele Verletzte gibt es?**
- **Welche Art von Verletzung?**
- **Warten auf Rückfragen!**

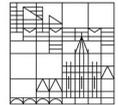
Legen Sie nicht auf, sobald Sie Ihre Angaben gemacht haben, es sei denn, Sie befinden sich in unmittelbarer Gefahr!



8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

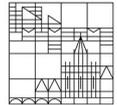
Es gibt an der Universität Konstanz derzeit 3 verschiedenen Arten der Alarmierung für die Räumung der Gebäude.

- Automatische Sprachalarmierung
Sprachalarmierung bedeutet, dass der Alarm über eine automatische Lautsprecherdurchsage (zweisprachig in deutscher und englischer Sprache) erfolgt.
- Automatischer Alarm-Ton über einen akustischen Signalgeber (Hupe, Sirene)
Dies ist ein sehr lauter und in kurzen Zeitabständen hintereinander abschwellender Heulton.
- Mündliche Alarmierung (z.B. über ELA-Sprechstellen, oder per Megaphon)
- In wenigen Gebäuden ist bisher noch keine automatische Alarmierung verfügbar. Dann müssen Beschäftigte ihre Kolleginnen und Kollegen bzw. anwesende Personen mündlich (gegebenenfalls per Megaphon) alarmieren.
- Wichtig: Jeder der oben genannten Alarmierungen ist ernst zu nehmen und die Räumung des Gebäudes unverzüglich einzuleiten.
- Verzichten Sie bitte auf Rückfragen beim i-Punkt um die Kommunikation im Einsatzfall nicht unnötig zu stören.



9. In Sicherheit bringen

- Verlassen Sie das Gebäude so schnell wie möglich entlang der ausgeschilderten und gekennzeichneten Fluchtwege und begeben Sie sich auf direktem Wege zum Sammelplatz des betroffenen Gebäudes. Die Lage der Sammelplätze ist in der Anlage 1 dargestellt. 
- Gehen Sie auf keinen Fall in das Gebäude zurück, solange der Räumungsalarm andauert und bleiben Sie am Sammelplatz. Wenn das Gebäude vollständig kontrolliert wurde und keine Gefahr mehr droht, wird die Sammelplatz offiziell aufgelöst, sowie das Gebäude zum Betreten freigegeben. In diesem Fall werden Sie durch die Feuerwehr oder die Einsatzleitung der Universität darüber informiert. 
- Sollte im ungünstigsten Fall kein Fluchtweg mehr sicher begehbar sein, bleiben Sie im Raum, dichten Sie möglichst Türspalten mit (sofern möglich) feuchten Tüchern ab und machen Sie auf sich aufmerksam (z.B. am Fenster oder telefonisch über den Uni-Notruf).
- Schließen Sie die Türen und Fenster. Dies verhindert die Ausbreitung von giftigem Rauchgas. Schließen Sie Türen nicht ab – auch die zu Ihrem Arbeitsraum / Büro nicht!
- Helfen Sie Personen mit körperlichen Einschränkungen (z.B. Personen im Rollstuhl, Blinde, usw.) dabei, das Gebäude zu verlassen. Nicht alle Flucht- und Rettungswege sind barrierefrei! Sollten Sie dabei Unterstützung benötigen, sprechen Sie Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer an. Diese sind an gelben Funktions-Kennzeichnungswesten erkennbar.



10. Löschversuch unternehmen

- **Bevor** Sie einen Löschversuch unternehmen muss sichergestellt sein, dass **der Brand zuvor oder spätestens gleichzeitig mit dem Löschversuch gemeldet wurde**. Wenn Sie mehrere Personen vor Ort sind, können Sie die Aufgaben aufteilen.
- Unternehmen Sie einen Löschversuch nur dann, wenn Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen! Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Es besteht Lebensgefahr!
- Unternehmen Sie einen Löschversuch nur dann, wenn Sie in unmittelbarer Nähe zum Brandherd sind und wenn es sich (noch) um einen Entstehungsbrand handelt und Sie über einen sicheren Rückzugsweg verfügen.
- Vergewissern Sie sich vor dem Löschversuch was genau brennt und ob der von Ihnen verwendete Feuerlöscher für den vorliegenden Brand geeignet ist. Die Piktogramme und Gefahrenhinweise auf den Feuerlöschern helfen Ihnen bei der sicheren Auswahl der geeigneten Feuerlöscheinrichtung.
- Bei Metallbränden dürfen Sie keine CO₂-Feuerlöscher einsetzen. Für Metallbrände sind Löschsandschütten oder Pulverlöscher mit Metallbrandpulver (Brandklasse D) zu verwenden.
- Versuchen Sie bei Bränden in sehr kleinen Räumen durch den geöffneten Türspalt zu löschen. Insbesondere dann, wenn Sie einen Kohlenstoffdioxid-Feuerlöscher verwenden.
- Halten Sie beim Löschen einen Sicherheitsabstand ein: Dies gilt besonders bei elektrischen Geräten und Anlagen.
- Bei Personenbränden können Sie Feuerlöscher einsetzen. Sprühen Sie das Löschmittel nicht direkt ins Gesicht. Löschdecken sind bei Personenbränden aufgrund der Stolpergefahr nur mäßig geeignet. Notduschen eignen sich ebenfalls für Personenbrände.

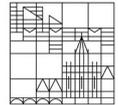


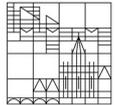
Tabelle 1: Übersicht der üblichen Kennzeichnungen auf Feuerlöschern

Brandklasse	Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Brände fester, hauptsächlich organischer Stoffe, die normalerweise unter Flammen- und Glutbildung verbrennen (z.B. Holz, Stroh, Kohle, Papier)	Wasser-, ABC-Pulver-, Schaumlöschler
	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (z.B. Benzin, Alkohol, Öle, Fette, Lacke, Paraffin, Teer)	Kohlendioxid-, ABC-Pulver-, Schaumlöschler
	Brände von Gasen (z.B. Wasserstoff, Methan, Acetylen, Propan)	Kohlendioxid-, ABC-Pulverlöschler
	Brände von Metallen (insbesondere brennbare Leichtmetalle wie Magnesium und Aluminium sowie Natrium und Kalium)	Metallbrandlöschler, Löschsandschütte mit Quarzsand

Hinweis:

Brände elektrischer Anlagen löschen Sie am besten mit CO₂ Löschern.

Achtung! Bei kleinen Räumen besteht durch das CO₂ Erstickungsgefahr.



11. Besondere und ergänzende Regeln

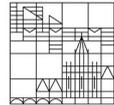
11.1 Löschanlagen

Personen, die in Bereichen mit Löschgasanlagen arbeiten, müssen aufgrund der Gefahren durch das Löschgas (Erstickungsgefahr) speziell darin unterwiesen sein. Hierfür sind die Bereichsverantwortlichen zuständig. Bei Bedarf kann der oder die Brandschutzbeauftragte zur Unterstützung hinzugezogen werden.

- Bereiche mit Löschgasanlagen sind gem. den Vorschriften ordnungsgemäß zu kennzeichnen.



- Vor Auslösung von Löschgasanlagen ertönt ein lauter Signalton ggfls. ergänzt durch optische Warneinrichtungen.
- **Verlassen Sie unverzüglich das Gebäude!**
- Nach einer Vorwarnzeit strömt das Löschgas ein. Innerhalb dieser Zeit müssen Sie den gefährdeten Bereich verlassen haben.
- Die betroffenen Bereiche dürfen erst wieder betreten werden, wenn keine Gefährdung mehr besteht und eine Freigabe durch die Feuerwehr oder durch die Einsatzleitung der Universität erfolgt ist.
- Sollte es Umstände geben aufgrund derer Personen den Raum nicht in der vorgegebenen Zeit (in der Regel 30 Sekunden) verlassen können (z.B. bei Arbeiten auf Gerüsten) sind vor Beginn der Arbeiten mittels Gefährdungsbeurteilung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.



11.2 Besondere Regelungen für den Hochschulsport

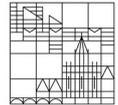
Auf dem Wassersportgelände gibt es Unterkünfte für Gäste, Aufenthaltsräume und Küchen. Auf dem Gelände der Sportanlagen werden im Sommer saisonal Jurten / Tipis errichtet, die ebenfalls Gästen zur Verfügung gestellt werden.

- Alle Nutzerinnen und Nutzer dieser Räume sowie der Jurten / Zelte müssen durch verantwortliche Personen des Hochschulsports in die Flucht- und Rettungswege, Verbote von offenen Flammen und Rauchen, das Verhalten im Brandfall und sonstige Notfallmaßnahmen (einschließlich korrektes Absetzen des Notrufs) eingewiesen werden. Diese Einweisung muss schriftlich dokumentiert werden.
- Während der Nutzung der Zelte müssen gemäß Gefährdungsbeurteilung mind. 2 Schaumfeuerlöscher bereitgestellt werden.

11.3 Besondere Regelungen für Großveranstaltungen

Bei der Planung von Großveranstaltungen muss immer (z.B. durch eine Gefährdungsbeurteilung) frühzeitig geprüft werden, ob der Standard-Brandschutz und die Fluchtwegeregelungen der Universität ausreichen.

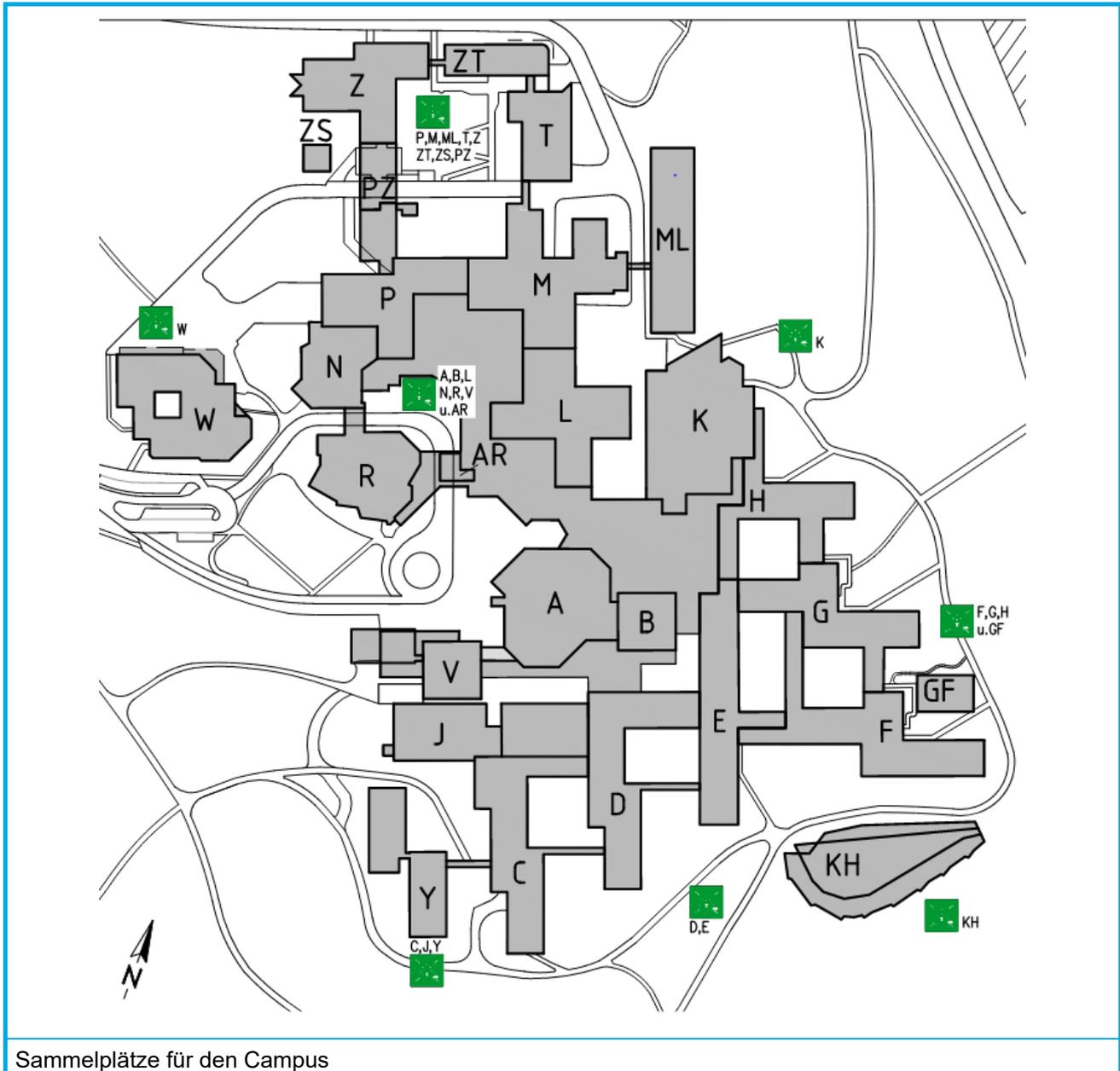
- Für Veranstaltungen wie z.B. Eurokonstantia, Ausstellermessen, Kongresse etc. müssen gegebenenfalls Einzelgenehmigungen eingeholt werden.
- Die Veranstaltungen werden in der Abteilung Facility Management beantragt und durch diese genehmigt.
- Der oder die Brandschutzbeauftragte ist rechtzeitig vorab durch das Facility Management über Veranstaltungen zu informieren und muss ggfls. zur Beratung hinsichtlich Brandgefährdungen, Notfallmaßnahmen und Evakuierungsplanung zur Beratung hinzugezogen werden.

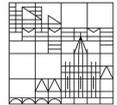


Anlage 1 Lage der Sammelplätze

Jedem Gebäudeteil ist ein spezifischer Sammelplatz zugeordnet. Die Lage entnehmen Sie den folgenden Übersichtsplänen und den Luftbildern.

Anlage 1 a. Sammelplätze auf dem Campus Gießberg

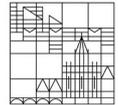




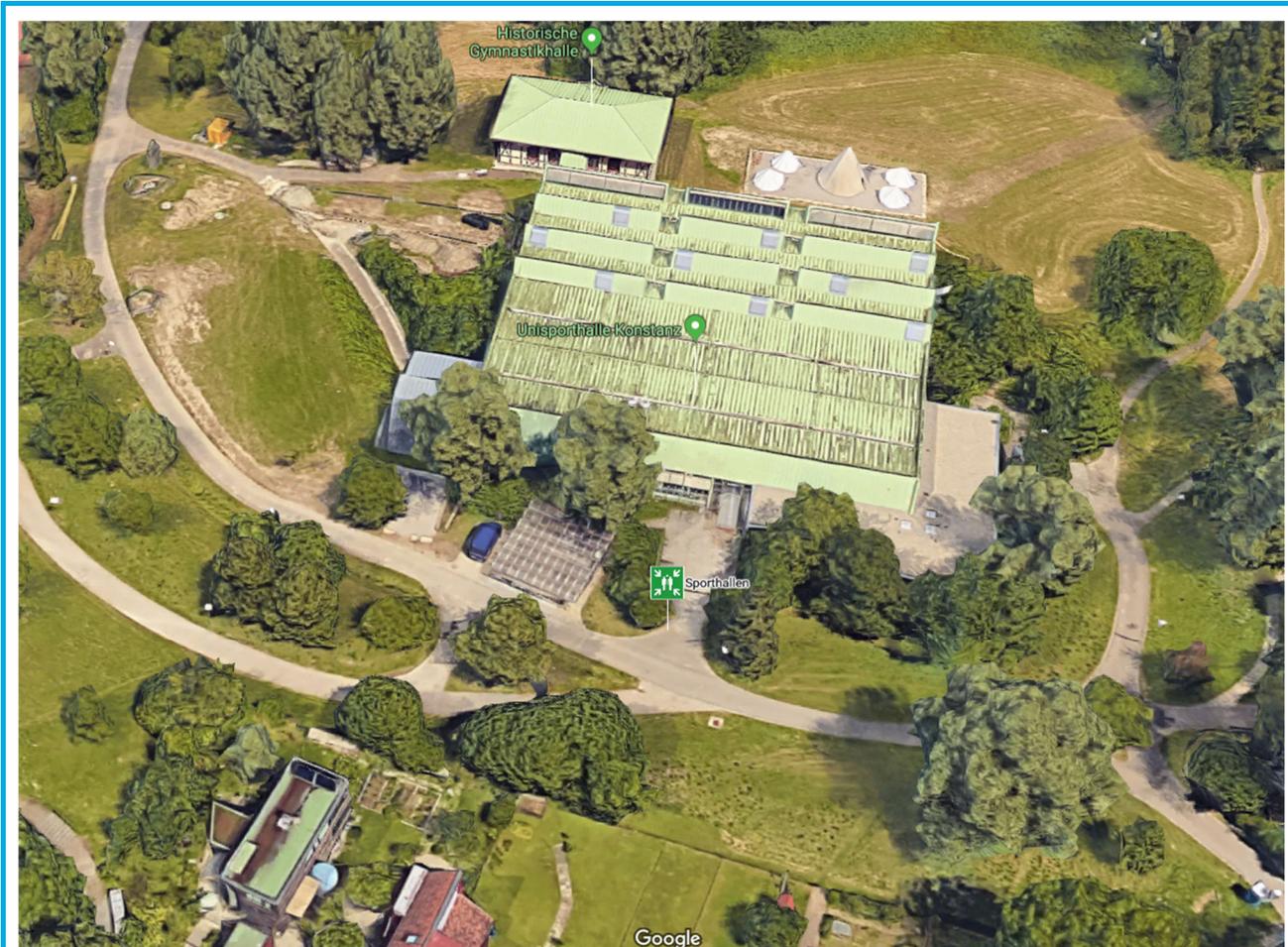
Anlage 1 b. Sammelplatz Limnologisches Institut, Gebäude U



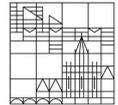
Sammelplatz für die Limnologie, Gebäude U



Anlage 1 c. Sammelplatz Sporthallen, Unisportgelände



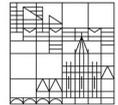
Sammelplatz für die Sportanlagen und Sporthalle Geb. S



Anlage 1 d. Sammelplatz Sonnenbühl, Gebäude X5



Sammelplatz für den Sonnenbühl, Gebäude X5



Anlage 1 e. Sammelplatz Botanischer Garten und Blockheizkraftwerk, Gebäude Q1 und Q2



Brandschutzordnung der Universität Konstanz nach DIN 14096

Teil C



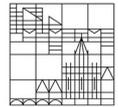
Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



Inhaltsverzeichnis

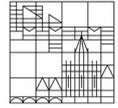
1. Einleitung.....	3
1.1 Geltungsbereich, Personenkreis	3
1.2 Inkrafttreten	3
2. Brandverhütung.....	4
2.1 Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen	4
2.2 Überwachung und Prüfung von Brandschutzeinrichtungen	4
2.3 Anbringen und Aktualisieren von Sicherheits- und Hinweiszeichen	5
2.4 Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten und Anträgen auf Revisionsschaltung von Brandmeldern	5
2.5 Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche	6
2.6 Durchsetzung des Rauchverbotes	6
2.7 Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzdokumenten	7
2.8 Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz	7
2.9 Brandschutz- und Räumungsübungen	7
2.10 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	7
2.11 Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall	7
2.12 Unterweisen von Beschäftigten und Studierenden im Brandschutz	8
3. Meldung und Alarmierungsablauf (Alarmpläne)	8
4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt	8
4.1 Aufgaben der einzelnen Personengruppen	8
5. Löschmaßnahmen.....	11
5.1 Brandschutzgruppe	11
5.2 Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer	11
6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	11
7. Nachsorge	11
7.1 Abteilung FM - Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik sowie Gebäudeverantwortliche Sachgebiet Bauten und Technik	11
7.2 Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz.....	12
8. Sonderveranstaltungen	12



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich, Personenkreis

Die Brandschutzordnung besteht aus 3 Teilen - A, B und C. Sie ist Teil der Hausordnung und wurde nach DIN 14096 erstellt. Teil A ist der Aushang *Verhalten im Brandfall*. Teil B richtet sich an alle Personen **ohne besondere Aufgaben** die sich nicht nur vorübergehend auf dem Campus der Universität aufhalten. Teil C (dieser Teil) gilt für Personen **mit besonderen Brandschutzaufgaben**.

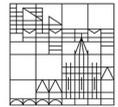
Der räumliche Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung umfasst neben dem Campus Gießberg auch die naheliegenden Außenstellen (Heizkraftwerk, Botanischer Garten, Limnologie, Sporthalle und Sportplätze sowie das Wassersportgelände und den angrenzenden Unistrand, Gästewohnungen am Seerhein und Bischofsvilla)

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind:

- Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter der Universität Konstanz
- Sicherheitsingenieure der Universität Konstanz
- Leitung der Abteilung Facility Management (FM) bzw. deren Stellvertretung
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Facility Management
- Brandschutzgruppe (Hausfeuerwehr)
- Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer
- Sicherheitsbeauftragte
- Sonderfachgruppen (Chemikalien- sowie Gas- und Glaslager, Photovoltaik & Sondergase, Sonderabfalllager, Heliumanlage)
- Vermögen und Bau Amt Konstanz

1.2 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntmachung tritt die vorausgehende Version außer Kraft.



2. Brandverhütung

2.1 Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Bei Neubauten, baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen ist **Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz** (nachfolgend *VBA*) für die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

Für die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen gem. dieser Brandschutzordnung und der Hausordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind die Vorgesetzten der jeweiligen Arbeitsgruppen und Abteilungen verantwortlich. In Bereichen, in denen keine verantwortlichen Personen zugewiesen sind, sind die Gebäudeverantwortlichen der Abteilung FM für die Einhaltung verantwortlich. Der oder die Brandschutzbeauftragte, sowie die Sicherheitsingenieure überwachen die Einhaltung.

2.2 Überwachung und Prüfung von Brandschutzeinrichtungen

Für die Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von Brandschutzrelevanten Einrichtungen, wie nachfolgend aufgeführt, sind die entsprechenden Stellen zuständig:

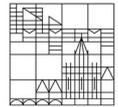
Einrichtung	Zuständigkeit / Hinweise
Brand- und Rauchschutztüren	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice / Sachgebiet Gebäude und Betriebstechnik (Türen mit elektrischen Antrieben oder Feststellanlagen)
Brandschutzklappen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
Brandmeldeanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro
Alarmierungsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro
Sprinkleranlage	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
CO ₂ -Löschanlage	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Kleinlöschanlagen, die ausgelöst wurden, müssen der Abteilung FM/GBT schnellstmöglich gemeldet werden, um die Betriebsbereitschaft wieder herzustellen)
Feuerlöscher	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Feuerlöscher, die zum Einsatz kamen, müssen schnellstmöglich der Abteilung FM/GBT gemeldet werden, damit diese ausgetauscht und neu befüllt werden können.)
Wandhydranten / Löschwassereinspeisungen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
Hydranten	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Hydranten werden einmal jährlich im Rahmen eines Dienstes der Brandschutzgruppe überprüft und gespült)
Flucht- und Rettungswege	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice und Sachgebiet Bauten und Technik



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



Freihalten der Flucht- und Rettungswege	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice, insbesondere auch für Veranstaltungsbereiche (VStättV) und Treppenträume. Hochschulsport und die Hallen- und Platzwarte für die Sporthalle und -Anlagen
Fluchttürsicherungsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice
Fluchttürsteuerung	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik, Elektro
Rauchabzugsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik, Elektro
Ersatzstromversorgungsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik, Elektro
Löschwasserrückhaltung	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
Feuerwehraufstellflächen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice

2.3 Anbringen und Aktualisieren von Sicherheits- und Hinweiszeichen

Für die Anbringung, und die Aktualisierung von Sicherheits- und Hinweiszeichen ist die Abteilung FM zuständig. Die Abteilung FM wird hierbei von den Sicherheitsingenieuren und dem oder der Brandschutzbeauftragten beraten.

Bei Neubau-, Sanierungs-, und Instandsetzungsmaßnahmen übernimmt dies das VBA.

2.4 Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten und Anträgen auf Revisionsschaltung von Brandmeldern

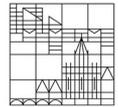
Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten und Anträge für Brandmelder-Revisionsschaltungen werden durch die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten oder die Sicherheitsingenieure erteilt bzw. genehmigt.

Falls diese nicht anwesend sind, kann die Genehmigung auch durch die Leitung der Brandschutzgruppe bzw. deren Stellvertretung – und bei deren Abwesenheit durch die Leitung bzw. deren Stellvertretung in der Abteilung Facility Management erteilt werden.

Der diensthabende Mitarbeiter oder die diensthabende Mitarbeiterin im i-Punkt (Leitwarte) informiert die oben genannten Personen in dieser Reihenfolge und nimmt die Brandmelder nach Genehmigung in Revision.

Hinweis:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Formularen sind die Baubetreuerinnen und Baubetreuer (in der Regel VBA) und die ausführenden Firmen gleichermaßen zuständig!



2.5 Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche

Für die Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche sind grundsätzlich die verantwortlichen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitungen bzw. Leitungen der jeweiligen Einrichtung zuständig.

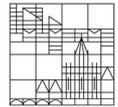
Die sind insbesondere:

Einrichtung	Zuständigkeit
Chemikalienlager inkl. Gas- und Glaslager	Fachbereichsreferentin oder Fachbereichsreferent des Fachbereichs Chemie
Sonderabfalllager	Sachgebietsleitung Sonderabfall
Photovoltaik & Sondergaslager	Verantwortliche Person für Photovoltaik & Sondergaslager
Heliumanlage	Verantwortliche Person für Heliumanlage
Holzwerkstatt	Abteilung WW – Meisterin oder Meister Holz- und Kunststoffwerkstatt
Lackieranlage	Abteilungsleitung Wissenschaftliche Werkstätten

2.6 Durchsetzung des Rauchverbotes

Alle unter 1.1 Geltungsbereich genannten Personen achten bei ihren Begehungen und Rundgängen auf die Einhaltung des Rauchverbotes.

Bei Fremdfirmen wird diese Aufgabe von der Abteilung Facility Management übernommen und für überlassene Räume an Dritte (z.B. Gäste, etc.) von den jeweils zuständigen Projektverantwortlichen.



2.7 Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzdokumenten

Dokument	Zuständigkeit / Hinweise
Brandschutzordnung	Brandschutzbeauftragter/Brandschutzbeauftragte oder Sicherheitsingenieure
Verfahrensanweisung Feueralarme und Explosionen	Leitung des i-Punktes (Leitwarte)
Feuerwehrpläne	VBA
Feuerwehrlaufkarten	Fa. Bosch Sicherheitssysteme
Flucht- und Rettungswegepläne	VBA
Aushänge: Verhalten im Brandfall	Brandschutzbeauftragter/Brandschutzbeauftragte oder Sicherheitsingenieure

2.8 Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz

Verantwortlich für die Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz ist die jeweils anfordernde Stelle, z.B. VBA oder von Seiten der Universität Abteilung FM bzw. KIM.

2.9 Brandschutz- und Räumungsübungen

Brandschutz- und Räumungsübungen werden durch den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzbeauftragte oder die Sicherheitsingenieure zusammen mit der Leitung der Abteilung FM in regelmäßigen Abständen geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.

2.10 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Die Leitung oder deren Stellvertretung der Abteilung FM koordiniert gemeinsam mit dem oder der Brandschutzbeauftragten und den Sicherheitsingenieuren die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

2.11 Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall

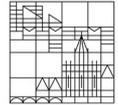
Der oder die Brandschutzbeauftragte, bzw. die Sicherheitsingenieure sowie die Leitung der Brandschutzgruppe übernehmen die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben im Brandfall.



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



2.12 Unterweisen von Beschäftigten und Studierenden im Brandschutz

Der oder die Brandschutzbeauftragte sowie die Sicherheitsingenieure unterstützen die Vorgesetzten bei der Unterweisung der Beschäftigten sowie der Studierenden im Brandschutz.

3. Meldung und Alarmierungsablauf (Alarmpläne)

Die Universität Konstanz verfügt über ein Notfall- und Krisenhandbuch mit Alarmplänen bzw. Verfahrensanweisungen wie im Falle eines Feuaralarms zu verfahren ist. Der i-Punkt (Leitwarte) nimmt alle Alarm- und Störmeldungen, sowie Notrufe auf dem Campus entgegen und alarmiert die externen und die internen Einsatzkräfte.

Der Gruppenrundruf „Feuer“ ist bei allen eingehenden manuellen und automatischen Auslösungen von Brandmeldeanlagen sowie bei telefonischen und mündlichen Notrufen zu Bränden, Rauchentwicklungen und Explosionen auszulösen. Dies gilt für Vorfälle innerhalb wie auch außerhalb von Gebäuden auf dem Universitätsgelände einschließlich der Campusnahen Außenstellen (Limnologie, Wassersportgelände, Sporthalle, Heizkraftwerk, Botanischer Garten, X5). Meldereinflüsse von Brandmeldern in Revision werden gleichbehandelt. Lediglich die Alarmierung der externen Feuerwehr, wird bei eingelaufenen Brandmeldern in Revision, sowie bei Erreichen der 75%-Alarmschwelle erst nach Erkundung durchgeführt.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt

Nachfolgend werden die uniseitigen Maßnahmen auf dem Campus Gießberg und den Außenbereichen erläutert.

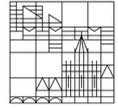
4.1 Aufgaben der einzelnen Personengruppen

4.1.1 Brandschutzgruppe

Der Brandschutzgruppe steht für Einsätze ein Raum an zentraler und gut erreichbarer Stelle auf dem Campus Gießberg zur Verfügung. Dort wird Feuerwehr-Einsatzkleidung, Persönliche Schutzausrüstung und ggfls. zusätzliches Equipment für die Bekämpfung von Bränden und anderen Notfällen (z.B. Rettung von Personen und Tieren aus lebensbedrohlichen Zwangslagen, Gefahrstoffleckagen, Gasaustritte, etc.) bereitgehalten.

Die Mitglieder der Brandschutzgruppe übernehmen folgende Aufgaben.

- Übernehmen die Einsatzleitung der universitätsinternen Einsatzkräfte im Vertretungsfall.
- Erkunden die gemeldete Einsatzstelle,
- Unterstützen bei der Räumung von Gebäuden ggfls. Veranlassung der Räumung



- Retten Menschen aus akut gefährdeten Bereichen,
- Bekämpfen Entstehungsbrände
- Sichern den Zutritt zu gefährdeten Bereichen
- Unterstützen die Feuerwehr durch Beratung und Ortskenntnis

4.1.2 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer

Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer übernehmen folgende Aufgaben:

- Bekämpfen Entstehungsbrände
- Unterstützen bei der Räumung und Evakuierung des Gebäudes
- Kontrollieren das zugewiesene Stockwerk (Ebene) auf Personenfreiheit und schließen ggfls. dabei Türen und Fenster. Verhindern den Zutritt zum Gebäude.
- Betreuen Personen an der Sammelstelle

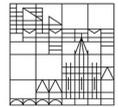
4.1.3 Hausdienst

Die Mitglieder des Hausdienstes übernehmen Aufgaben der Brandschutzshelferinnen und –helfer und unterstützen diese bei der Räumung des Gebäudes und verhindern den Zutritt.

4.1.4 Sicherheitsingenieure

Die Sicherheitsingenieure übernehmen folgende Aufgaben:

- Übernehmen im Bedarfsfall die Einsatzleitung der Universität
- Führen die Ersterkundung durch
- Unterstützen bei der Räumung und Evakuierung des Gebäudes und ordnen ggfls. den Räumungsalarm an.
- Bekämpfen Entstehungsbrände
- Sichern den Zutritt zu gefährdeten Bereichen,
- Unterstützen die Feuerwehr durch Beratung und Ortskenntnis
- Ermitteln der Ursachen und Unfalluntersuchung



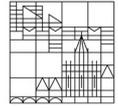
4.1.5 Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Sonderfachleute

Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Sonderfachleute werden bei Gefahren in speziellen Räumen über den i-Punkt auf Anforderung durch die Einsatzleitung der Uni verständigt. Sie stehen im Bedarfsfall den internen und externen Einsatzkräften beratend zur Verfügung.

Sonderräume	Funktionsträgerin, Funktionsträger oder Sonderfachleute
S2-Labore	Beauftragte oder Beauftragter für Biologische Sicherheit
Labore mit radioaktiven Stoffen	Beauftragte oder Beauftragter für Strahlenschutz
Labore mit Lasergeräten	Beauftragte oder Beauftragter für Laserschutz, Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter für Strahlenschutz
Sonderabfalllager	Abfallbeauftragte oder Abfallbeauftragter
Helium-Anlage	Leitung Heliumanlage
Photovoltaik	Fachexpertinnen und Fachexperten für Photovoltaik
Nano-Labore	Leitung Nanolabor
Tierforschungsanlage	Leitung Tierforschungsanlage

4.1.6 Abteilung FM - Gebäude- und Betriebstechnik

Das Sachgebiet nimmt auf Anweisung der Uni-Einsatzleitung Anlagen außer Betrieb.



5. Löschmaßnahmen

5.1 Brandschutzgruppe

- Mitglieder der Brandschutzgruppe übernehmen die Entstehungsbrandbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr, ohne sich dabei selbst in Gefahr zu bringen. Ein Vorgehen unter umluftunabhängigem Atemschutz ist nur gestattet, wenn mindestens zwei AGT vor Ort sind und beide atemschutztauglich und unterwiesen sind.

5.2 Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer

- Soweit dies ohne Selbstgefährdung möglich ist, unternehmen die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer die Entstehungsbrandbekämpfung. Wenn möglich, sollten mehrere Personen gleichzeitig vorgehen. Voraussetzung ist, dass zuvor oder gleichzeitig die Meldung an die Feuerwehr erfolgt.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Alle unter 1.1 aufgeführten Personengruppen haben bis zum Eintreffen der Feuerwehr dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gebäude sowie Feuerwehruzufahrts- und Aufstellflächen frei von Personen sind. Stockwerke innerhalb von betroffenen Gebäuden sollen auf Personenfreiheit kontrolliert sein.

Wenn möglich, sind Informationen zum betroffenen Bereich einzuholen, insbesondere ob es sich um Bereiche mit speziellen Gefährdungen handelt.

Ein Lotse ist am i-Punkt bereit zu stellen.

7. Nachsorge

7.1 Abteilung FM - Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik sowie Gebäudeverantwortliche Sachgebiet Bauten und Technik

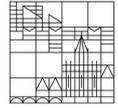
- Nach Anweisung der Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. der Polizei oder von Aufsichtsbeamtinnen oder -beamten der Gewerbeaufsicht ist die Einsatzstelle zu sichern.
- Die Einsatzstelle wird von der Feuerwehr oder Polizei freigegeben und an die Betriebsleitung der Universität, bzw. ihrer Vertretung übergeben. Berechtigte Vertretungen sind die Leitung FM, die Leitung der Brandschutzgruppe oder deren Stellvertretung oder die Sicherheitsingenieure bzw. der oder die Brandschutzbeauftragte. Ein Betreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet. Anschließend entscheiden diese zusammen mit den dem AG-Leitungen über die weitere Nutzung (ggfls. müssen vorab Schadstoffuntersuchungen / Freimessungen veranlasst werden).



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



- Die Anlagenverantwortlichen (s.o.) stellen die Funktionsbereitschaft der brandschutztechnischen Einrichtungen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung wieder her - ggf. nur für Teilbereiche.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer jeweils zum Brandzeitpunkt gültigen Fassung.

7.2 Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz

Die erforderlichen Besichtigungen durch VBA, sowie die anschließend vorzunehmenden Reinigungsmaßnahmen und baulichen Maßnahmen werden in Abstimmung mit den zuständigen Gebäudebetreuerinnen und -betreuern des Sachgebietes Bauten und Technik veranlasst. Der oder die Brandschutzbeauftragte ist darüber zu informieren.

8. Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, insbesondere solche, die der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, legt FM-Gebäudeservice im Einvernehmen mit den Sicherheitsingenieuren und den Veranstalterinnen oder Veranstaltern ggf. ergänzende Maßnahmen und Zuständigkeiten fest. Der oder die Brandschutzbeauftragte ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn über die anstehende Veranstaltung zu informieren und ggfls. zur Beratung hinzuzuziehen.

Konstanz, 20. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -